



## Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Montag, dem **20. Dezember 2021** um **18.00 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Zell-Pfarre.

### A n w e s e n d :

Bürgermeister und Vorsitzender:	Heribert Kulmesch
Gemeindevorstandsmitglieder:	Mario Oraže Danijel Olip
Gemeinderäte:	Thomas Edlinger Manfred Furjan Mag. (FH) Simone Reiner Marko Oraže Thomas Ogris Philipp Rakushek Hannes Piskernik
Ersatzmitglied:	Germana Roblek - Jug

### A b w e s e n d :

Florijan Dovjak - entschuldigt

Die Sitzung wurde von Bürgermeister Heribert Kulmesch ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

### T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschriften
3. Bestellung von zwei Mitunterfertigern gem. § 45 (4) AGO für die Niederschrift der heutigen Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte der Ausschüsse
6. Voranschlag 2022 und mittelfristiger Finanzplan
7. Abwasserentsorgung
  - a) Kanalgebührenverordnung
  - b) Erstellung der Kollaudierungsunterlagen – BA 01
8. Abstimmungsspende – Präzisierung des gemeldeten Projektes
9. Stellenplan 2022
10. Bewerbung als LEADER-Region „Regional Kooperation Carnica-Klagenfurt-Umland“

11. Gründung Region Wörthersee-Rosental Tourismus GmbH – Abtretungsvertrag / Vollmacht
12. 60 Jahre Pensionistenverband Kärnten / Ortsgruppe Zell-Pfarre – Jubiläumsspende
13. Agrarförderungen – Richtlinien & Anpassungen
14. TV Doku – Serie „Österreichs- u. Südtirols Bergdörfer“
15. Personalangelegenheiten – unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Vor Beginn der Sitzung wird die langjährige Gemeindemitarbeiterin Maria Mak feierlich in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

Der Bürgermeister eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest, da 10 Gemeinderäte und ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied anwesend sind.

#### Punkt 2 der Tagesordnung

Die Niederschrift der letzten GR – Sitzung vom 17. November 2021 (öffentlicher Teil) ist den Gemeinderäten abschriftlich zugegangen. Die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der GR – Sitzung vom 17. November 2021 liegt den GR zur Einsicht auf. Beide Niederschriften werden in vorliegender Form unterfertigt.

#### Punkt 3 der Tagesordnung

Als Mitunterfertiger für die Niederschrift der heutigen GR - Sitzung werden **einstimmig mit 11: 0 Stimmen** GR Mag. (FH) Simone Reiner und GR Hannes Piskernik bestellt.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

- 17.11. GR-Sitzung
- 24.11. Vorbesprechung Kanalgebührenverrechnung
- 03.12. Besprechung mit dem Arch. DI Kopeinig und FF Kdt. Juch bez. des geplanten Sicherheitszentrums
- 06.12. Besprechung mit Hrn. GR Zeileis und Fr. Prosekar von der Verwaltungsgemeinschaft bez. des Berechnungsschlüssels beim Baudienst
- 06.12. Online Besprechung mit Hrn. Mag. Tschuschnig von der Gemeindeabteilung bez. der Kanalgebührenverrechnung
- 09.12. Online Besprechung mit Hrn. LR Ing. Fellner und Hrn. Dr. Sturm von der Gemeindeabteilung bez. der Abgangsdeckung 2021
- 13.12. Besprechung mit Fr. Ing. Holzfeind bez. der Agrarprojekte 2022
- 13.12. GV – Sitzung
- 13.12. Besprechung vom AL mit Hrn. Motschilnig bez. Ausarbeitung eines Defi – Projektes
- 14.12. Sitzungen der Verwaltungsgemeinschaft, Sozialhilfe-, Schulgemeinde- und Abfallwirtschaftsverbandes; Antrag der Gde. Zell zur Änderung des VG-Berechnungsschlüssels
- 15.12. Geschenksüberbringung an Hrn. Josef Kelih, Zell-Pfarre 17, zum 85. Geburtstag mit GR Mag. (FH) Simone Reiner
- 16.12. Besprechung mit Hrn. DI Michael Konrad bez. der Erstellung der Kanal Kollaudierungsunterlagen
- 20.12. Sitzung Geopark Karawanken / Karavanke

## Punkt 5 der Tagesordnung

- a) Der Obmann des Kontrollausschusses GR Marko Oraže berichtet ausführlich von der stattgefundenen Sitzung am 07.12.2021. Die Details der Sitzung sind aus der an die Gemeinderäte zugesandten Niederschrift zu entnehmen.
- b) Die Obfrau des Familienausschusses GR Mag. (FH) Simone Reiner berichtet ausführlich von der stattgefundenen Sitzung am 15. Dezember 2021.

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde hat der Ausschuss vorerst nur die Punkte den Vereinen zugeteilt.

Die Punktezuteilung erfolgte nach folgenden **Förderungskriterien:**

- 1) Mitgliederzahl  
<50 = 0 P; 50-150 =1 P; >150 =2 P;)
- 2) Ausgaben für die Erhaltung von vereinseigenen Anlagen, Gebäuden und Geräten  
**bis 3 Punkte**
- 3) Umfang der Aktivitäten und Veranstaltungen  
**kein Angebot = 0 P; kaum = 1 P; teilweise = 2 P; stark = 3 P;**
- 4) Ausgaben für qualifiziertes Personal (**Trainer, Übungsleiter, Chorleiter**)  
**kein = 0 P; 1 = 1 P;**

	<b>1)</b>	<b>2)</b>	<b>3)</b>	<b>4)</b>		
DSG Sele/Zell	2	3	3	1	<b>9</b>	
KPD „Planina	2	2	1	1	<b>6</b>	
Naturfreunde Zell	2	2	2	1	<b>7</b>	
SPD „Herman Velik“	1	0	1	0	<b>2</b>	
PD „Sele“	2	0	1	1	<b>4</b>	
ISSK	1	2	0	0	<b>3</b>	
Brauchtumsgruppe	0	0	1	0	<b>1</b>	
Pensionistenverein Zell	1	0	1	0	<b>2</b>	
				<b>Gesamt</b>	<b>34</b>	

Insgesamt werden somit 34 Punkte den einzelnen Vereinen zugeordnet.

**Vergleich** Vorjahre 2019 vor Coronakrise und dem Jahr 2020, 2021:

2019 Gesamtpunkteanzahl 40 Punkte Bewertung 1 Punkt / € 350,00

2020 Gesamtpunkteanzahl 33 Punkte Bewertung 1 Punkt / € 175,00

2021 Gesamtpunkteanzahl 34 Punkte Bewertung offen!

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig mit 11 : 0 Stimmen**, dass die Grundförderung mit Bedarfszuweisungsmittel bedeckt wird und die Bewertung eines Punktes in der Höhe € 175,00 anzusetzen ist. Dies ergibt eine Gesamtsumme von € 5.950,-- an Grundförderung.

Vom Ausschuss wurden ebenso die Anträge für die Nachwuchsförderung an die Vereine durchgesehen und nach folgenden Kriterien bewertet.

### Förderkriterien - Nachwuchsförderung

- 1) Ausschließlich Gruppen ab 5 Personen und mehr

- 2) Alter bis zum 18. Lebensjahr
- 3) Leistungsorientiertes und auf die jeweilige Gruppe abgestimmtes Training
- 4) Regelmäßiges Training, auf die jeweilige Gruppe abgestimmt, Minstdauer 8 Monate pro Jahr.
- 5) Bereitstellung von qualifizierten und ausgebildeten Personal
- 6) Teilnahme an offiziellen Bewerbungen

Folgende Angaben sind für das Ansuchen je Gruppe und Jahr erforderlich

- Anzahl der Trainer und deren Qualifikation
- Anzahl der einzelnen Gruppenmitglieder
- Frequenz der Trainingseinheiten
- Teilnahme an offiziellen Bewerbungen
- Bericht über die Ergebnisse und Leistungen
- Ansprechperson der jeweiligen Gruppe

	<b>1 Gruppe</b>	<b>2 Gruppe</b>	<b>3 Gruppe</b>	Sockelbetrag offen /pro Mann- schaft
<b>DSG Sele-Zell</b>	<u>U10</u> <u>federführend</u>  3 Kinder <u>Trainer</u> Benjamin Male, Peter Oraže; Daniel Fister			<b>0 x Sockelbetrag</b>
<b>Kpd Planina</b>	<u>Gledališka skupina I</u>  8 Kinder  <u>Mentorin:</u> Alenka Hain <u>Organisation:</u> Milka Olip	<u>Gledališka skupina</u> <u>II</u> 9 Kinder  <u>Mentorin:</u> Alenka Hain <u>Organisatorische</u> <u>Begleitung:</u> Milka Olip,		<b>2 x Sockelbetrag</b>
<b>Naturfreunde</b>	<u>Kindergruppe I Gesunde</u> <u>Gemeinde</u> 16 Kinder  <u>Wöchentliches Training</u>  1 Instruktor/Sportklettern	<u>Kindergruppe 2 Sportklet-</u> <u>tern</u> 13 Kinder  <u>Trainer:</u> Sara Ogris, Jana Ogris  <u>Wöchentliches Training</u> 2 Trainer, Instruktor Klettern Alpin	<u>Kindergruppe 3 Sportklet-</u> <u>tern Jugend:</u> 11 Kinder  <u>Trainer:</u> Sara Ogris, Sarah Cu- derman <u>Wöchentliches Training</u> 7 Trainer Übungsleiter Sportklettern	<b>3x Sockelbetrag</b>
<b>SPD „Her- mann Velik“</b>	<u>Kindergruppe</u> Bis 19 Kinder  Romina Urbantschitsch Andrea Urbantschitsch	ab September Übungen		<b>1 x Sockelbetrag</b>

PD „Sele“	Kinderchor/otroški zbor Mirja Oraže Barbara Oraže	ab September wöchentlich keine Anzahl der Kinder angeführt		1 x Sockelbetrag
-----------	---	--	--	------------------

DSG Sele Zell wird die Nachwuchsförderung nicht gewährt, da die Anzahl der Kinder den Kriterien von mindestens 5 Kinder nicht entspricht.

KPD Planina: das Ansuchen entspricht den vorgegebenen Kriterien, somit kann für zwei Gruppen die Nachwuchsförderung gewährt werden.

Naturfreunde Zell: im Ansuchen sind drei Gruppen mit Anzahl der Teilnehmer und Trainer angeführt. Laut Kriterien kann für 3 Gruppen die Nachwuchsförderung gewährt werden.

SPD Herman Velik: laut im Ansuchen angeführte Vorgaben kann für eine Gruppe die Nachwuchsförderung gewährt werden.

PD Sele: im Ansuchen sind keine Gruppen angeführt, der Ausschuss beschließt für eine Gruppe die Nachwuchsförderung zu gewähren. Die Namen bzw. die Anzahl der Kinder soll vom Verein nachgereicht werden.

**Vergleich** Vorjahre 2019 vor Coronakrise und dem Jahr 2020, 2021:

2019 Gruppenanzahl 8 Gruppen € 500,00 / pro Mannschaft

2020 Gruppenanzahl 8 Gruppen € 250 / pro Mannschaft

2021 Gruppenanzahl 7 Gruppen Wert offen !

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig mit 11 : 0 Stimmen**, dass auch die Nachwuchsförderung mit Bedarfszuweisungsmittel zu bedecken und der Sockelbetrag mit € 250,- zu bewerten ist. Somit ergibt dies einen Gesamtbetrag von € 1.750,00 bei 7-fachen Sockelbetrag.

- c) Der Obmann des Umweltausschusses GR Thomas Ogris berichtet ausführlich von der stattgefundenen Sitzung am 16.12.2021. Unter anderem soll vom Ausschuss für 2022 eine Flurreinigungsaktion vorbereitet werden. GR Marko Oraže sagt, dass man bei den geplanten Vorhaben am Freibacher Stausse die Nachbargemeinden einbinden soll und die Bewerbung der Langlaufloipe mit der erfolgreichen Biathletin Dunja Zdouc eine tolle Werbung für unsere Gemeinde bringt.

Nachstehender Antrag nach § 41 der K-AGO wird dem Bürgermeister überreicht. Dieser wird vom Bgm. verlesen und dem GV zur Vorberatung zugewiesen.



Podpisani občinski svetniki / Die unterfertigten GR

stavijo po § 41 K-SOR sledeči samostojni

**PREDLOG:**

Občina Sele naj izdela skupno s tržno občino Železna Kapla – Bela koncept za oblikovanje in ureditev prostora Vrh Šajde

**OBRAZLOŽITEV:**

Na sedlu Vrh Šajde se srečavajo mladi in stari in je iztočnica za mnoge pohode v hribe, predvsem na Obir. Paviljon na Vrh Šajde je priljubljen kraj, kjer se ljudje od blizu in daleč radi vsedejo in oddahnejo ali samo uživajo prekrasen pogled po selski dolini. Medtem je paviljon že zastarel in potreben prenove in popravila. Ob koncih tedna in v prostih dneh, deloma tudi ob lepih dneh med tednom, je situacija na parkirišču na Vrh Šajde obupna. Za ureditev prostora Vrh Šajde naj se izdela celovit koncept. Ker se projekt v tem primeru tiče tako občine Sele kakor tudi tržne občine Železna Kapla – Bela, naj bi se takšen koncept izdelal v sodelovanju. Pri tem naj se misli tudi na možnost, da se na Šajdi omogoči postavitev prodajalnega prostora.

stellen folgenden selbständigen

**ANTRAG nach § 41 K-AGO**

Die Gemeinde Zell soll in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Eisenkappel – Vellach / Železna Kapla – Bela ein ganzheitliches Konzept für eine Gestaltung und Erneuerung des Platzes am Schaidasattel erarbeiten.

**BEGRÜNDUNG:**

Jung und Alt kommen auf dem Schaidasattel als beliebten Treffpunkt aber auch als Ausgangspunkt für Wanderungen insbesondere auf den Hochobir zusammen. Der Pavillon auf dem Schaidasattel ist ein beliebter Ort, an dem Menschen aus nah und fern gerne hinsetzen und sich entspannen oder einfach nur die schöne Aussicht über das Zeller Tal genießen. In der Zwischenzeit ist der Pavillon in die Jahre gekommen und bedarf zumindest einer Renovierung oder Reparatur. An Wochenenden und freien Tagen und teilweise auch an schönen Tagen unter der Woche ist die Parkplatzsituation auf dem Schaidasattel unzufriedenstellend. Für eine Gestaltung und Erneuerung des Platzes am Schaidasattel soll ein gesamtheitliches Konzept erarbeitet werden. Da das Projekt sowohl die Gemeinde Zell / Sele als auch die Marktgemeinde Bad Eisenkappel / Železna Kapla betrifft, sollte ein solches Konzept in Zusammenarbeit entwickelt werden. Auf die Möglichkeit für die Errichtung oder Aufstellung eines Verkaufstandes soll dabei nicht vergessen werden.

občinska seja / Gemeinderatssitzung  
Sele / Zell, 20. 12. 2021  
 Kraj / Ort Datum

## Punkt 6 der Tagesordnung

Der Voranschlag 2022 und der mittelfristige Finanzplan werden von der Finanzverwalterin ausführlich erläutert und den GR Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Das Ergebnis bringt für 2022 auf Grundlage der vorliegenden Verordnung ein Nettoergebnis von - € 442.100,00.

Nach eingehenden Beratungen wird der Voranschlag 2022 gem. nachstehender Verordnung und der mittelfristige Finanzplan **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen.**

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom .. Dezember 2021, Zl. 901-1/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2022**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

#### §1

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

#### § 2

## **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	1.516.000,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>1.759.600,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	- 243.600,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	1.500.300,00
<u>Aufwendungen:</u>	€	<u>1.942.400,00</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung /Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	- 442.100,00

### **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 85100, 8520, 85300) gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

### **§ 4**

#### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 160.000,00

### **§ 5**

#### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage der Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Heribert Kulmesch

## **Punkt 7 der Tagesordnung**

- a) Der Bgm. berichtet, dass nach den Beratungen bei der letzten GR-Sitzung ein Verordnungsentwurf mit einer Pauschalierung der Benützungsg Gebühr gem. Personenanzahl im Objekt an die Gemeindeabteilung übermittelt wurde. Bei der Online Besprechung mit Hrn. Mag. Tschuschnig von der Gemeindeabteilung am 06.12. wurde von ihm festgehalten, dass gem. den gesetzlichen Bestimmungen eine Pauschalierung nach der Personenanzahl nicht vorgesehen ist.

Auszug § 25 (3) Gemeindekanalisationsgesetz

*Die Benützungsgebühr darf nach dem durchschnittlichen, ortsüblichen Abwasseranfall pauschaliert werden, wobei insbesondere für Wohnungen oder Gebäude stufenweise nach ihrer Verwendung und dem Flächenausmaß Pauschalbeträge festgesetzt werden können.*

Nach ausführlichen Beratungen im GV wäre folgende Lösung möglich:

Beibehaltung der bestehenden Verordnung mit einer Benützungsgebühr gem. Bewertungseinheiten. Bei wesentlichen Abweichungen erfolgt - nach einer schriftlichen Bekanntgabe des Eigentümers - die Berechnung gem. dem Abwasseranfall auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines geeichten Wasserzählers.

Auszug § 25 (3) - Gemeindekanalisationsgesetz

*Übersteigt oder unterschreitet eine aufgrund des tatsächlichen Abwasseranfalles sich ergebende Benützungsgebühr den festgesetzten Pauschalbetrag um einen der Art der Pauschalierung angemessenen Prozentsatz, so ist die Gebühr wiederum nach dem Abwasseranfall zu berechnen.*

Nach eingehenden Beratungen wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, dass die bisherige Kanalgebührenregelung mit Vorschreibung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühren nach Bewertungseinheiten gem. der geltenden Verordnung beibehalten wird. Weiters werden die Objekteigentümer informiert, dass gem. den gesetzlichen Grundlagen die Benützungsgebühr – nach einer schriftlichen Bekanntgabe des Eigentümers – gem. dem Abwasseranfall auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines geeichten Wasserzählers verrechnet werden kann. Die Messuhr wäre in diesem Fall vom Eigentümer auf eigene Kosten einzubauen. Bei dieser Variante erfolgt die Vorschreibung der Benützungsgebühr gem. dem tatsächlichen Abwasseranfall mit dem errechneten m<sup>3</sup> Preis von € 3,70.

- b) Der Bgm. bringt dem GR nachstehendes Angebot zur Erstellung der wasserrechtlichen und finanziellen Kollaudierungsunterlagen beim Bauabschnitt 1 vom Ingenieurbüro Moser (diese Firma hat den Steinbacher + Steinbacher Standort in Kärnten übernommen) zur Beratung vor.

I) Leistungsumfang

Der Bauabschnitt 1 der ABA Zell/Sele wurde baulich fertiggestellt, nun steht die Erstellung der wasserrechtlichen und finanziellen Kollaudierungsunterlagen an. Für die Bauabschnitte 2 und 3 wurde dies im Paket mit allen Planungsleistungen vergeben, im Bauabschnitt 1 wurden wir schrittweise mit Leistungen für Planungsarbeiten infolge der Projektsänderung und mit den Leistungen der örtlichen Bauaufsicht beauftragt.

II) Honorarvorschlag

Unsere Leistung umfasst:

- Erstellung der Unterlagen zur Wasserrechtlichen Kollaudierung
- Erstellung der Unterlagen zur Finanziellen Kollaudierung

Honorarpauschale:

**€ 5.500,- zzgl. 20% MWSt**

Zur obigen Pauschale kommen keine Nebenkosten wie, km-Gelder, Diäten, Kopierkosten und ähnliches zur Verrechnung.

Der Bgm. erläutert, dass bei den Bauabschnitten 2 und 3 die Erstellung der Kollaudierungsunterlagen bereits in den Gesamtangeboten enthalten waren und somit diese Arbeiten auch schon vergeben wurden. Es wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, den Auftrag gem. Angebot mit einer Honorarpauschale von € 5.500,- zzgl. 20% MWSt. an die Firma Moser zu erteilen.



## Punkt 8 der Tagesordnung

Der Bgm. berichtet, dass nach Beschlussfassung im Gemeinderat ein „Nahversorgungskonzept inkl. Infrastruktur“ als Abstimmungsspende – Projekt dem Land gemeldet wurde. Seitens der Gemeindeabteilung wurde die Gemeinde zur Präzisierung des gemeldeten Projektes aufgefordert. Der Bgm. sagt, dass dieser Punkt noch im Ausschuss für Umweltschutz, Fremdenverkehr und Sport zwecks Projektpräzisierung behandelt wird. Es wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, das finale Konzept bei der kommenden GR-Sitzung (voraussichtlich im Feber 2022) zu beschließen und anschließend die Unterlagen an das Land zu übermitteln.

## Punkt 9 der Tagesordnung

Vom Bgm. wird die Verordnung „Stellenplan 2022“ dem GR vorgelegt und zur Kenntnis gebracht, dass seitens des Gemeinde - Servicezentrums die Richtigkeit der Stellenzuordnungen schriftlich bestätigt wurde und seitens der Aufsichtsbehörde keine Einwände gegen die Beschlussfassung bestehen.

Die Verordnung wird wie folgt **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**.

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell – Sele vom 20. Dezember 2021, Zahl: 011-0/2021, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

## § 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VI	F-ID3	57	57,00
75,00	P4	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB2A	36	36,00
100,00	C	IV	AK-SSB1	33	33,00
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
50,00	P2	III	TH-HFK2	30	
<b>BRP-Summe</b>					<b>126,00</b>

## § 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 186 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2020, Zahl 011-0/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Heribert Kulmesch

### Punkt 10 der Tagesordnung

Der AL berichtet, dass zur Bewerbung als LEADER-Region „Regionalkooperation Carnica-Klagenfurt-Umland“, für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 31.12.2029) im Rahmen der LEADER –Bewerbung ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist.

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig mit 11 : 0 Stimmen:**

- *Die Beteiligung als Mitglied des „Regionalverbandes Carnica-Region-Rosental“ an der neu zu gründenden Lokalen Aktionsgruppe Regionalkooperation „Carnica-Klagenfurt-Umland“ für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 31.12. 2029).*
- *Die Bewerbung um den LEADER Status der „Regionalkooperation Carnica-Klagenfurt-Umland“ im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus*
- *Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils (Euro 1,50 pro Einwohner pro Jahr) für das LAG-Management für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029 (\*). Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.*
- *Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.*

*(\*) Eine Voraussetzung für die Bewilligung der Leader Region ist die Sicherung der Eigenmittel aus der Region. Daher ist ein Mitgliedsbeitrag der Gemeinden von Euro 1,50 pro Einwohner/pro Jahr notwendig. Da die Leader-Mittel zwei Jahre über das Jahr 2027 hinaus verfügbar sein müssen (n+2-Regel), ist ein Beschluss bis zum Jahr 2029 erforderlich.*

### Punkt 11 der Tagesordnung

Der Bgm. bringt dem GR den Abtretungsvertrag inkl. der Vollmacht für Hrn. Mag. Roland Sint betreffend der bevorstehenden Gründung der Region Wörthersee – Rosental Tourismus GmbH zur Diskussion vor. Nach eingehenden Beratungen werden nachstehender Abtretungsvertrag und nachstehende Vollmacht **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen.**

# NOTARIATSAKT

vom

Vor mir, Doktor Claudia Stern, öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in Villach, Kärnten, hat heute im Hotel Post in 9220 Velden am Wörther See, Europaplatz 4-6, die mir persönlich bekannte Partei:-----

1) Herr **Magister Roland Sint**, geboren am 26.3.1974 (sechszwanzigsten März neunzehnhundertvierundsiebzig), Lindnerstraße 9c/1, 9220 Lind ob Velden, als bevollmächtigter Vertreter von:-----

a) Gemeinde Keutschach am See,-----

b) Gemeinde Maria Wörth,-----

c) Gemeinde Krumpendorf am Wörther See,-----

d) Gemeinde Techelsberg am Wörther See,-----

e) Marktgemeinde Moosburg,-----

f) Tourismusverband Velden am Wörthersee,-----

g) Tourismusverband Pörtschach am Wörthersee,-----

h) Tourismusverband Schiefeling am Wörthersee,-----

i) Tourismusverband Rosental,-----

j) Gemeinde St. Margareten im Rosental,-----

k) Gemeinde Zell Pfarre,-----

l) Gemeinde Maria Rain,-----

errichtet nachstehenden-----

## ABTRETUNGSVERTRAG

### 1. Vertragsgegenstand

An der im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt unter FN 168385 a eingetragenen Firma Wörthersee Tourismus GmbH mit dem Sitz in Velden am Wörthersee sind unter anderem folgende juristische Personen mit folgenden voll einbezahlten Geschäftsanteilen beteiligt:-----

Gemeinde Keutschach am See----- € 4.698,30  
(Euro viertausendsechshundertachtundneunzig und dreißig Cent).-----

Gemeinde Maria Wörth----- € 3.924,33  
(Euro dreitausendneuhundertvierundzwanzig und dreiunddreißig Cent).-----

Gemeinde Krumpendorf am Wörther See----- € 2.681,63  
(Euro zweitausendsechshunderteinundachtzig und dreiundsechzig Cent).-----

Gemeinde Techelsberg am Wörther See----- € 2.092,98  
(Euro zweitausendzweiundneunzig und achtundneunzig Cent).-----

Marktgemeinde Moosburg----- € 614,09  
(Euro sechshundertvierzehn und neun Cent).-----

Tourismusverband Velden am Wörthersee----- € 8.858,82  
(Euro achttausendachtundachtundfünfzig und zweiundachtzig Cent).-----

Tourismusverband Pörtschach am Wörthersee----- € 8.103,02  
(Euro achttausendeinhundertdrei und zwei Cent).-----

Tourismusverband Schiefeling am Wörthersee----- € 1.729,61  
(Euro eintausendsiebenhundertneunundzwanzig und einundsechzig Cent).-----

### II. Abtretungen

Die in der nachstehenden Tabelle in Spalte 1) angeführten Veräußerer treten die in

Spalte 2) angeführten Teile ihrer Geschäftsanteile jeweils um den Abtretungspreis von EUR 1,- (Euro eins) an die in Spalte 3) angeführten Erwerber ab und diese nehmen die Abtretungen an:-----

1) Veräußerer	2) Abgetretene Geschäftsanteile	3) Erwerber
Tourismusverband Pörschach am Wörthersee	EUR 125,33	Tourismusverband Schiefeling am Wörthersee
Tourismusverband Pörschach am Wörthersee	EUR 1.409,92	Tourismusverband Velden am Wörthersee
Gemeinde Maria Wörth	EUR 584,12	Tourismusverband Velden am Wörthersee
Gemeinde Maria Wörth	EUR 70,00	Gemeinde Maria Rain
Gemeinde Maria Wörth	EUR 82,08	Gemeinde Zell Pfarre
Gemeinde Maria Wörth	EUR 87,24	Tourismusverband Rosental
Gemeinde Krumpendorf am Wörther See	EUR 124,64	Tourismusverband Rosental
Gemeinde Techelsberg am Wörther See	EUR 271,34	Tourismusverband Rosental
Marktgemeinde Moosburg	EUR 119,46	Tourismusverband Rosental
Gemeinde Keutschach am See	EUR 974,94	Tourismusverband Rosental
Gemeinde Keutschach am See	EUR 213,77	Gemeinde St. Mar-

Der Abtretungspreis ist jeweils sofort zur Zahlung an den jeweils abtretenden Gesellschafter fällig. -----

Die in Spalte 3 der vorstehenden Tabelle angeführten Erwerber erwerben diese Geschäftsanteile mit allen Rechten und Pflichten, die den in Spalte 1 der vorstehenden Tabelle abtretenden Gesellschaftern der Gesellschaft sowie den Mitgesellschaftern gegenüber zustehen beziehungsweise obliegen. Die Erwerber erklären durch ihre Vertretung, den Gesellschaftsvertrag in der derzeit geltenden Fassung zu kennen und sich all seinen Vereinbarungen zu unterwerfen und die abtretenden Gesellschafter hinsichtlich aller von ihnen übernommenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben klag- und schadlos zu halten. -----

### III. Übergabszeitpunkt

Der Übergang aller mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten auf die jeweiligen Übernehmer erfolgt vereinbarungsgemäß mit 01.01.2022 (ersten Jänner zweitausendzweiundzwanzig) -----

Die abtretenden Gesellschafter sind verpflichtet, der Geschäftsführung der Gesellschaft den Übergang der Geschäftsanteile zum Zwecke der Anmeldung beim Firmenbuch bekanntzugeben. -----

Der auf das laufende Geschäftsjahr entfallende anteilige Gewinn beziehungsweise Verlust ist bereits den jeweiligen Übernehmern zuzurechnen. -----

### IV. Gewährleistung

Die abtretenden Gesellschafter haften dafür, dass die vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile jeweils ihr unbeschränktes Eigentum darstellen und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet sind. Sie verpflichten sich, etwa auftretende, noch von ihnen zu vertretende Verbindlichkeiten unverzüglich zu berichtigen und die Geschäftsanteilserwerber diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten. -----

### V. Abtretungsverpflichtungen der Gemeinden Sankt Margareten im Rosental,

#### Zell Pfarre und Maria Rain

Die Gemeinden Sankt Margareten im Rosental, Zell Pfarre und Maria Rain verpflichten sich, die von ihnen mit diesem Vertrag übernommenen Geschäftsanteile nach Gründung eines örtlichen Tourismusverbandes an diesen Tourismusverband abzutreten. -----

Sollte der örtliche Tourismusverband dem Tourismusverband Rosental beitreten oder sollte ohne Gründung eines örtlichen Tourismusverbandes direkt ein Beitritt zum Tourismusverband Rosental erfolgen, verpflichten sich die Gemeinde Sankt Margareten im Rosental, Gemeinde Zell Pfarre und Gemeinde Maria Gail den von ihnen mit diesem Vertrag übernommenen Geschäftsanteil an den Tourismusverband Rosental abzutreten. -----

Die Abtretungen haben umgehend nach Gründung eines örtlichen Tourismusverbandes beziehungsweise Beitritt zum Tourismusverband Rosental auf Basis eines Abtretungspreises von je EUR 1,00 (Euro eins) zu erfolgen. -----

### VII. Kosten und Abgaben

Alle Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages tragen die übernehmenden Gesellschafter. -----

### VIII. Urkundenausfertigungen

Von diesem Vertrag dürfen den Vertragsteilen sowie der Firma Wörthersee Tourismus GmbH wiederholt Ausfertigungen erteilt werden. -----

Diesem Notariatsakt sind beglaubigte Kopien beglaubigter Vollmachten vom .....angeschlossen. -----

Hierüber wurde von mir, Notar dieser Notariatsakt aufgenommen, den Parteien vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterfertigt. -----



## VOLLMACHT

Die **Gemeinde Zell Pfarre**

bevollmächtigt hiermit

Herrn **Mag. Roland Sint**, geboren am 26.3.1974

Martiniweg 30, 9220 Velden am Wörther See.

in ihrem Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie einen notariellen Abtretungsvertrag zu errichten und zu unterfertigen, mit welchem sie einen Teil des Geschäftsanteiles der Gemeinde Maria Wörth entsprechend einer zur Gänze aufgebrauchten Stammeinlage von EUR 82,08 an der Region Wörthersee - Rosental Tourismus GmbH, FN 168385a, um den Abtretungspreis von EUR 1,00 erwirbt.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, alle weiteren Bestimmungen des Abtretungsvertrages festzulegen.

Der Bevollmächtigte ist zur Doppelvertretung berechtigt.

### Punkt 12 der Tagesordnung

Der Bgm. berichtet, dass die Ortsgruppe Zell-Pfarre des Pensionistenverbandes Kärnten im heurigen Jahr das 60 jährige Bestandsjubiläum feiert. Es wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, eine Jubiläumsspende in der Höhe von € 1.200,-- gem. den Richtlinien für Ehrengaben (Bestehensalter x € 20,-- = Fördersumme) zu gewähren.

### Punkt 13 der Tagesordnung

Auf Vorschlag des Agrarausschusses werden die Richtlinienänderungen & Anpassungen bei den Agrarförderungen wie folgt **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**. Festgehalten wird noch, dass vom Ausschuss jährlich Evaluierungen vorgenommen werden sollen (z.B. Einholung von Angeboten, etc.).

#### Errichtung von Hofzufahrten (Agrarwege):

28.05.2002

95 % des Interessentenanteiles

Beibehaltung des Fördersatzes

24.09.2003 (GV)

Vorfinanzierung von Agrarprojekten – 17,00 €/m<sup>2</sup> nach den beschlossenen Richtlinien.  
durch die Agrarabteilung.

Endabrechnung nach der Abrechnung

**Zuweisung an den GV**

#### Asphaltierungen von Haus- und Hofzufahrten:

28.11.2002

DIE HAUSZUFABRT IST VOM SELBSTFINANZIERTEN STRAßENTEIL BIS ZUM HAUSTOR UND GARAGENTOR:

a) BEI EINZELGARAGEN UND ZUM HAUSTOR WIRD EINE FAHRBREITE BIS ZU 3 METER ANGERECHNET.

b) BEI DOPPELGARAGEN WIRD FÜR DIE LETZTEN 8 METER LÄNGE ZUR GARAGE EINE FAHRBREITE VON MAXIMAL 4 METER FÜR DIE VERMESSUNG HERANGEZOGEN. DIE RESTLICHE LÄNGE ZUR STRAßE BIS 3 METER BREITE.

BEI SANIERUNG DER HAUSZUFABRT IST EINE WIEDERFÖRDERUNG FRÜHESTENS NACH ABLAUF VON 20 JAHREN MÖGLICH (AUSNAHME KATASTROPHENSCHÄDEN).

Seit 2008 wird bis Ende des Carports bzw. Garage gemessen.

Beibehaltung der Förderrichtlinien

30.07.2009

Privatzufahrt

Asphalt oder Pflaster 20,00 €/m<sup>2</sup> - förderfähige Fläche

**Erhöhung des Fördersatzes auf 25,00 €/ m<sup>2</sup>**

Asphalt mit Unterbau 30,00 €/m<sup>2</sup> - förderfähige Fläche

**Erhöhung des Fördersatzes auf 35,00 €/ m<sup>2</sup>**

Unterbau mit Planie 15,00 €/m<sup>2</sup> - förderfähige Fläche

**Erhöhung des Fördersatzes auf 20,00 €/ m<sup>2</sup>**

27.04.2010

Pflasterung samt Unterbau - 30,00 € je m<sup>2</sup> nach den seinerzeit beschlossenen Richtlinien

**Erhöhung des Fördersatzes auf 35,00 €/ m<sup>2</sup>**

27.05.2014

Errichtung und Erhaltung von Verbindungsstraßen: 70 % Gemeinde, 30 % Interessenten;

Restliche Zufahrtsstraßen: 70 % Gemeinde, 30 % Interessenten oder altes System nach tatsächlichen Projektkosten, Abstimmung und Genehmigung der Gemeinde erforderlich

Beibehaltung des Fördersatzes.

**Antragstellung und Abstimmung mit der Gemeinde vor Baubeginn!**

19.12.2014

Förderung von maximal 2 Zufahrten pro Anwesen (Wohnobjekt)

Beibehaltung der Förderrichtlinien

07.07.2016

Erhaltungskosten im Rahmen „Modell Kärnten“ 2016 – Förderung 100 % Interessentenanteil für Straßen welche gem. Ktn. Straßengesetz von der Gemeinde zu tragen sind (Verbindungs- und stillschweigend gewidmete Straßen).

Beibehaltung des Fördersatzes

20.12.2016

Sanierung von Hofflächen (Rissanierung)

50% der Gesamtkosten

Im Einzelfall beschließen

**Haus- und Hofzufahrten zu Wohnhäusern, die als Zweitwohnsitz genutzt werden:**

10.11.1997

½ der sonst üblichen Förderung

Beibehaltung des Fördersatzes

Antragstellung und Abstimmung mit der Gemeinde vor Baubeginn!

**Asphaltierung von Parkplätzen bei Gewerbebetrieben:**

10.11.1997

22,5 % vom jeweiligen m<sup>2</sup> Preis für Asphaltierungen

Fördersätze wie bei Hauszufahrten. Vermessung der tatsächlichen Parkfläche.

**Antragstellung und Abstimmung mit der Gemeinde vor Baubeginn!**

**Hauszufahrt mit Verrohrung:**

1/3 der Kosten

Im Einzelfall beschließen

**Selbstfahrende Schneeräumgeräte (Schneefräsen...)**

29.11.2010

¼ der Anschaffungskosten (maximal 800,00 €), Lebensdauer 10 Jahre

Beibehaltung des Fördersatzes

**Anbaugeräte (Traktorpflüge, Schleudern, etc.)**

29.11.2010

1/3 der Anschaffungskosten (maximal 1.200,00 €), Höchstgrenze 1.600,00 € wenn ein Weg ab 1.100 m Schotterstraße und ab 2.100 m Asphaltstraße zu räumen ist

Lebensdauer - 10 Jahre bei Räumung von Asphaltstraßen und 8 Jahre bei Räumung von Schotterstraßen.

**Anhebung der Höchstgrenze von 1.200,00 € auf 1.500,00 €, bzw. von 1.600,00 auf 1.800,00 €**

**Fronthydraulik für Schneeräumgeräte**

19.07.2001

Förderung für Fronthydraulik unter 500 m Weglänge - Abschlag von 10% pro 100 Meter

500 m = 100 %

400 m = 90 % von 1/3 der Fördersumme

300 m = 80 %

200 m = 70 %

100 m = 60 %

bis 50 Meter wird abgerundet, ab 50 Meter wird aufgerundet

Beibehaltung des Fördersatzes

29.11.2010

1/3 der Anschaffungskosten ab 500 lfm Straße (maximal 3.200,00 €) - Lebensdauer 20 Jahre  
Beibehaltung des Fördersatzes

**Splittstreugeräte:**

29.11.2010

1/3 der Anschaffungskosten ab 500 lfm Straße (maximal 3.200,00 €) - Lebensdauer 20 Jahre  
Beibehaltung des Fördersatzes

**Splittlagerhallen:**

22.12.2005

1/3 der abgerechneten Kosten

Beibehaltung des Fördersatzes

**Schotterlieferungen:**

Über Anträge entscheidet der Bürgermeister – 1 Fuhr wird mit 6 m<sup>3</sup> gerechnet

**Schneeräumung:**

25.05.1994

Schotterstraßen:

Straßenlänge	100 m	1 Punkt	-	29,00 €
	200 m bis 500 m	pro Punkt	-	33,00 €
	600 m bis 1.000 m	pro Punkt	-	36,00 €
	1.100 m und länger	pro Punkt	-	44,00 €

Asphaltstraßen:

Straßenlänge	bis 300 m	pro Punkt	-	29,00 €
	400 m bis 1.000 m	pro Punkt	-	33,00 €
	1.100 m bis 2.000 m	pro Punkt	-	36,00 €
	2.100 m und länger	pro Punkt	-	40,00 €

**Verdoppelung der Fördersatzes, da die letzte Änderung schon 27 Jahre zurückliegt und die Fördersumme (derzeit ca. 3.900,00 € jährlich) im Vergleich zu den restlichen Schnee-räumungskosten sehr niedrig ist (z.B. Vergleich 2017/18 Gesamtkosten 102.000,00 €)**

4.07.2007

Schneeräumung – ab 40 lfm Weglänge = ein Punkt

Beibehaltung der Förderrichtlinien

**Landwirtschaft**

27.04.2010

- Zuchtstiere - 50 % der Anschaffungskosten, neuerliche Förderung nach 3 Jahren

Beibehaltung des Fördersatzes

- Zuchtwidder - 50 % der Anschaffungskosten, neuerliche Förderung nach 3 Jahren

Beibehaltung des Fördersatzes

- Aussetzung des seinerzeit beschlossenen Futtergeldes auf unbestimmte Zeit

Beibehalten

- künstliche Besamung 15,00 € pro Besamung (4,50 € Samenkosten, 10,50 € Beitrag zur Besamung)

**Erhöhung der Summe auf 25,00 € pro Besamung**

- Beibehaltung der Förderung für gefährdete Tierrassen (Pinzgauer) – 73,00 € jährlich pro Mutterkuh (bei Sortenreinem Stall)

Beibehaltung des Fördersatzes

29.11.2010

Zuchtwidder - neuerliche Förderung nach 2 Jahren

Beibehaltung der Förderrichtlinie

14.12.2020 – GV

Zuchtkalbin – 50% der Anschaffungskosten, neuerliche Förderung nach 3 Jahren

Beibehaltung des Fördersatzes

**Almen**

12.09.2019

Kulturlandschaftspflege – schwenden, mähen der Almen

Förderhöhe im Ermessen der Gemeinde und jedes Projekt im Einzelfall bewerten. Grundlage Kosten- und Stundenaufstellung

Beibehaltung der Förderrichtlinie

**Holzschuppen**



12.09.2019

Holzschuppen – Sanierung

Förderhöhe im Ermessen der Gemeinde und jedes Projekt im Einzelfall bewerten. Grundlage Kosten- und Stundenaufstellung

Beibehaltung der Förderrichtlinie

**ISSK**

10.03.2014

Betriebskosten für Garagentrakt im Wirtschaftshof - Pauschale von 500,00 € für das Jahr 2014

**Imkerei**

29.04.2015

Förderung Bienenvölker – Richtlinien:

1. Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die Attraktivitätssteigerung der Bienenhaltung im Gemeindegebiet Zell-Sele. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch.
2. Eine Förderung können ausschließlich Bienenhalter (im Sinne des § 2 lit. b des Ktn. Bienenwirtschaftsgesetzes idgF.) erhalten, deren Bienenstöcke im Gebiet der Gemeinde Zell-Sele zur Aufstellung gebracht werden (ausgenommen Wanderbienenstände).
3. Der Bienenhalter ist gem. Ktn. Bienenwirtschaftsgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister jedes Jahr lt. gesetzlichem Termin den Standort, die Anzahl und sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekannt zu geben, um einen Förderanspruch zu begründen.
4. Der Förderanspruch entsteht ausschließlich
  - a) bei einem Neuerwerb eines Bienenvolkes oder einer Bienenkönigin. Gem. Ktn. Bienenwirtschaftsgesetz ist ein Bienenvolk die Gesamtheit der in einem Bienenstock lebenden Bienen (Königin, Arbeiterinnen, Drohnen) mit ihrer Brut und ihre Waben. Der Rechnungsbeleg darf nicht älter als ein Jahr sein.
  - b) nach Meldung der Anzahl der Bienenvölker lt. gesetzlichem Termin jedes Jahres.
5. Jedes neu erworbene Bienenvolk oder jede neu erworbene Bienenkönigin, wird mit 30. v.H. der tatsächlichen Anschaffungskosten gefördert.
6. Jedes bestehende Bienenvolk wird über die bis zum gesetzlichem Termin gemeldete Anzahl mit 5,00 €/Jahr gefördert, sofern das Förderformular ausgefüllt und unterfertigt beim Gemeindeamt eingebracht wird.
7. Die maximal Förderhöhe pro Jahr und Bienenhalter wird mit 300,00 € festgelegt.
8. Eine Förderung gem. diesen Richtlinien wird ab dem Jahr 2015 jährlich ausbezahlt.

Beibehaltung der Fördersätze und Förderrichtlinien

**Wasserversorgungsanlagen:**

19.07.2001

1/3 der Gesamtkosten

31.5.2021

1/3 der Kosten, jedoch nur bis zum Haus

Verbraucherpreisindex 2000 2000 = 100													
Jahr	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahresdurchschnitt
2021	145,4	146,2	147,8	147,6									
2020	144,2	144,5	144,9	144,9	143,9	144,7	145,0	144,7	145,4	145,5	145,8	146,6	145,0
2019	141,4	141,4	142,6	142,7	143,0	143,1	142,6	142,7	143,4	143,6	143,9	144,9	142,9
2018	138,8	139,2	140,0	140,3	140,6	140,8	140,6	140,6	141,6	142,0	142,3	142,4	140,8
2017	136,4	136,8	137,5	137,8	137,9	138,0	137,6	137,5	138,8	139,0	139,2	139,8	138,0
2016	133,7	133,9	134,9	134,9	135,3	135,5	134,9	134,7	135,6	136,0	136,1	136,8	135,2
2015	132,1	132,5	134,1	134,2	134,5	134,7	134,2	133,9	134,4	134,3	134,4	134,9	134,0
2014	131,2	131,4	132,7	132,8	133,2	133,3	132,6	132,6	133,5	133,3	133,6	133,6	132,8
2013	129,1	129,5	130,5	130,7	130,9	130,9	130,3	130,4	131,4	131,3	131,4	132,2	130,7
2012	125,7	126,3	127,6	128,1	128,0	128,1	127,8	128,1	129,2	129,5	129,6	129,8	128,2
2011	122,3	123,2	124,6	125,2	125,3	125,3	125,1	125,3	125,8	125,9	126,1	126,3	125,0
2010	119,3	119,6	120,9	121,2	121,3	121,3	120,9	121,1	121,4	121,8	121,7	122,4	121,1
2009	117,9	118,3	118,6	118,8	119,1	119,0	118,7	119,1	119,2	119,2	119,4	119,7	118,9
2008	116,5	116,8	117,7	118,0	118,8	119,1	119,0	118,8	119,1	119,0	118,7	118,5	118,3
2007	112,8	113,1	113,7	114,2	114,6	114,7	114,7	114,6	114,8	115,5	116,0	116,9	114,6
2006	111,0	111,4	111,7	112,3	112,4	112,5	112,4	112,7	112,5	112,4	112,5	112,8	112,2
2005	109,7	110,0	110,5	110,2	110,4	110,8	110,5	110,7	111,1	111,1	110,9	111,3	110,6
2004	106,6	107,0	107,4	107,4	107,9	108,3	108,1	108,5	108,5	108,9	109,1	109,6	108,1
2003	105,4	105,5	105,8	105,7	105,7	105,9	105,8	106,1	106,3	106,1	106,3	106,5	105,9
2002	103,6	103,7	103,9	104,3	104,6	104,7	104,6	104,8	104,8	105,0	104,9	105,2	104,5
2001	101,5	101,8	102,0	102,5	102,7	102,9	103,0	102,8	103,1	103,2	103,1	103,3	102,7

Quelle: STATISTIK AUSTRIA

**Punkt 14 der Tagesordnung**

Der Bgm. berichtet von der geplanten TV Doku-Serie „Österreichs- und Südtirols Bergdörfer“ (Produktion Fa. Ranfilm) welche in einer 10 – teiligen TV-Serie ab Oktober 2022 bis Oktober 2023 im ORF III Hauptabendprogramm österreichweit ausgestrahlt werden soll. Die Gesamtkosten der Serie be-

tragen € 800.000,--. Der Kostenanteil pro Gemeinde wird mit € 5.000,-- (netto) bemessen. Bei einem Gespräch mit dem Filmteam soll auch besprochen werden, ob es möglich wäre die Zweisprachigkeit unserer Gemeinde zu berücksichtigen (z.B. slowenische Untertitel). Es wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, sich mit € 5.000,-- (exkl. USt) an der Finanzierung in Form eine Lizenzerwerbes zu beteiligen, sofern das Projekt zustande kommt. GR Oraže Marko sagt noch, dass man sich eine schriftliche Zusicherung der Nutzungsrechte des Filmausschnittes unserer Gemeinde geben lassen soll.

Nachstehender Antrag nach § 41 der K-AGO wird dem Bürgermeister überreicht. Dieser wird vom Bgm. verlesen und dem GV zur Vorberatung zugewiesen. Der Bgm. berichtet, dass zu diesem Thema bereits Vorgespräche mit den Feuerwehren geführt werden und demnächst eine größere Besprechung anberaumt wird.

Podpisani občinski svetniki / Die unterfertigten GR

stavijo po § 41 K-SOR sledeči samostojni

**P R E D L O G :**

Občina Sele naj izdela koncept za zadrževanje v primeru BLACKOUTa konkretno za našo občino.

**O B R A Z L O Ž I T E V :**

Blackout je vedno bolj verjeten in strokovnjaki menijo, da ni vprašanje ALI temveč KDAJ bo tako daleč. Zveza, dežele, vojska in druge organizacije so pripravljene za primer sile. Tudi občina Sele naj se na ta slučaj pripravi in izvede vajo. Informacijski večer bi bil prvi korak. Treba je tudi premisliti skupno nabavo agregatov in drugih potrebščin za domačine.

stellen folgenden selbständigen

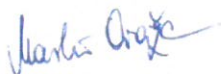
**ANTRAG nach § 41 K-AGO**

Die Gemeinde Zell/Sele soll eine Vorgehensweise im BLACKOUT - Fall explizit für unsere Gemeinde erarbeiten.

**B E G R Ü N D U N G :**

Die Gefahr eines flächendeckenden BLACKOUTS wird immer Größer. Die Frage ist mittlerweile nicht mehr OB sondern WANN dieser eintritt. Bund, Länder, Bundesheer und andere Hilfsorganisationen sind für den Ernstfall bereits vorbereitet. Auch die Gemeinde Zell/Sele soll sich für den Ernstfall vorbereiten und eine Übung gemeinsam mit Krisenstab, Feuerwehren, Schule und Bevölkerung durchführen. Eine Informationsveranstaltung wäre der erste Schritt. Es soll auch über Gemeinschafts Kauf-Möglichkeiten (Aktion) von Stromadregaten, Gaskochern und weiteren wichtigen Dingen zur Blackoutvorsorge für die Gemeindebevölkerung nachgedacht werden.

občinska seja / Gemeinderatssitzung  
Sele / Zell, 20. 12. 2021  
Kraj / Ort Datum

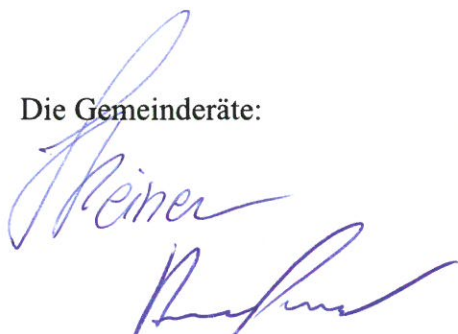


Punkt 15 der Tagesordnung - unter Ausschluss der Öffentlichkeit

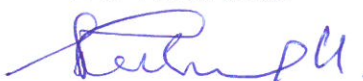
Über diesen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt gibt es eine separate Niederschrift.

Ende der Sitzung um 20:30 Uhr

Die Gemeinderäte:



Der Vorsitzende:



Schriftführer:

